

Ergänzung Tempo 30

TECHNISCHE GRUNDLAGEN



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Auftraggeber

Gemeinde Seuzach

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Anita Suter Sachbearbeitung

Inhalt

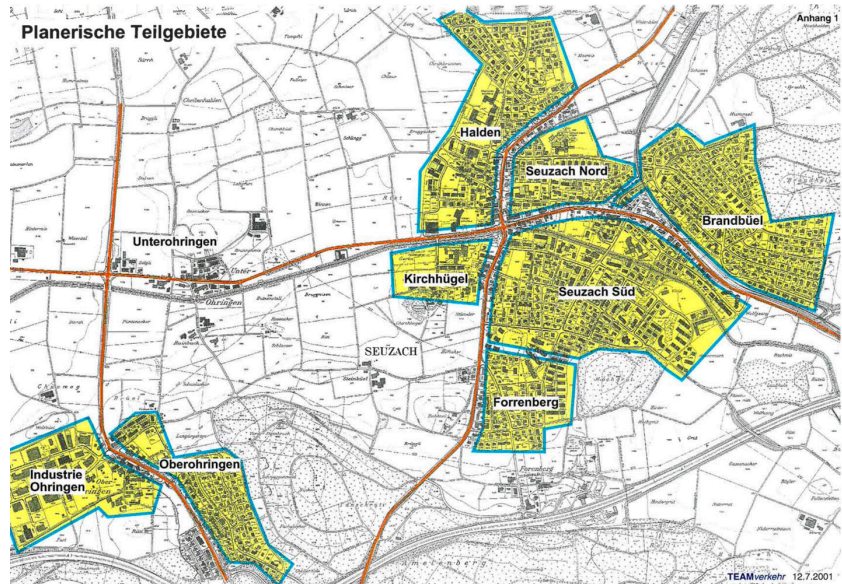
1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorgeschichte	4
1.2	Anlass	6
1.3	Grundlagen	6
1.4	Rechtliches	6
2	LEBENSRAUM UND NUTZUNGSANSPRÜCHE	7
2	GESCHWINDIGKEITSNIVEAU	12
3.	MASSNAHMEN	14
3.1	Signalisation und Markierung	14
3.2	Bauliche Massnahmen	15
3.3	Parkierung	18
3.4	Privatstrassen	18
4	AUSWIRKUNGEN	19
5	MASSNAHMENPLAN DES PERIMETERS	20
6	STRASSENLISTE	21
7	PLANUNGSABLAUF	23
	ANHANG 1 GESCHWINDIGKEITSMESSUNGEN	25
	ANHANG 2 DETAILPLÄNE MASSNAHMEN	27

1 EINLEITUNG

1.1 Vorgeschichte

Verkehrskonzept Seuzach 2001

Bereits im Verkehrskonzept 2001 wurde eine weitgehend flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen in den Quartieren angedacht.



T30 flächendeckend 2005

Die flächendeckende Umsetzung wurde 2005 durch die Gemeindeversammlung abgelehnt.

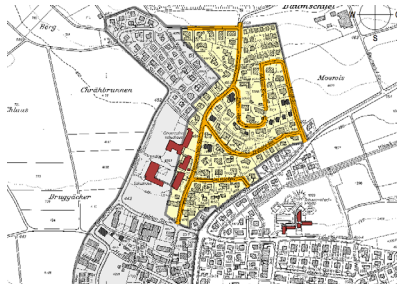
T30 Ober-Ohringen 2008

Aufgrund einer Petition wurde die Einführung von Tempo-30 in Ober-Ohringen erneut geprüft. Die Gemeindeversammlung hat der Einführung am 24.11.2008 zugestimmt. Die Zone wurde in der Folge umgesetzt.

T30 Seuzach Süd Forrenberg 2011

2010/11 wurde auch in Seuzach Süd/Forrenberg die Einführung von Tempo 30 geplant. Die Gemeindeversammlung hat dieser am 8.2.2010 zugestimmt. Die Zone wurde in der Folge umgesetzt. Insbesondere für den Einbezug der Birchstrasse war aufgrund des hohen Geschwindigkeitsniveaus und der Strassencharakteristik eine etwas höhere Massnahmendichte erforderlich.

T30 Heimenstein/Mösli 2013

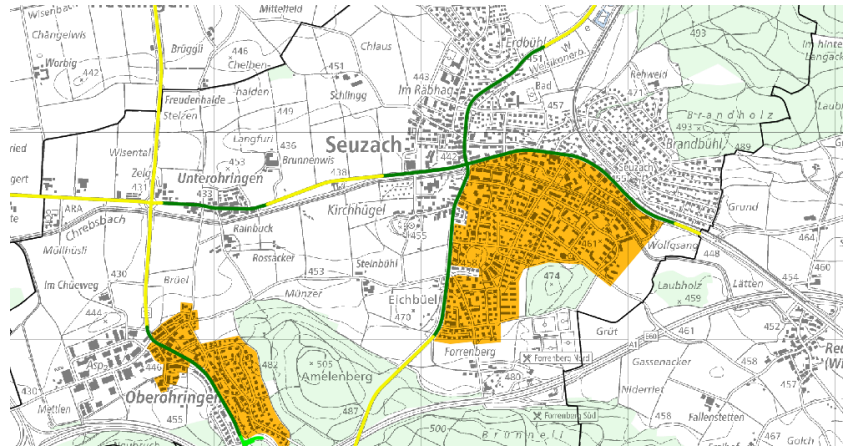


Ebenfalls aufgrund einer Petition wurde 2013 die Einführung von Tempo 30 der Gemeindeversammlung beantragt. Als bauliche Massnahmen war lediglich ein Berliner-Kissen vorgesehen. Die geschätzten Kosten waren tief.

Die Gemeindeversammlung hat die Zone 2013 jedoch dennoch abgelehnt. Es muss vermutet werden, dass dies an der relativ hohen Anzahl baulicher Massnahmen im Bereich Seuzach Süd lag, welche zu einer gewissen Unmut gegenüber T30 geführt hatten.

Stand der T30 Zonen 2023

-  Tempo 30, verfügt
-  ≤ 50 km/h
-  60 km/h
-  80 km/h



Anpassung der Gesetzesgrundlage für die T-30-Zonen

Mit dem Ziel einer erleichterten Einführung von Tempo-30-Zonen wurde die Signalisationsverordnung und die Verordnung über Tempo-30 und Begegnungszonen angepasst. Die neuen Gesetzesgrundlagen traten am 1.1.2023 in Kraft.

Es ergaben sich daher folgende Änderungen:

- Für Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen ist kein Gutachten gemäss Art. 32. Abs. 3 SSV mehr erforderlich.
- Es ist keine Nachkontrolle mehr erforderlich.
- Wenn bei Abschnitten von verkehrsorientierten Strassen unter Voraussetzung von 108 SSV die Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h beschränkt werden kann, kann der Abschnitt in die Tempo-30-Zone einbezogen werden.

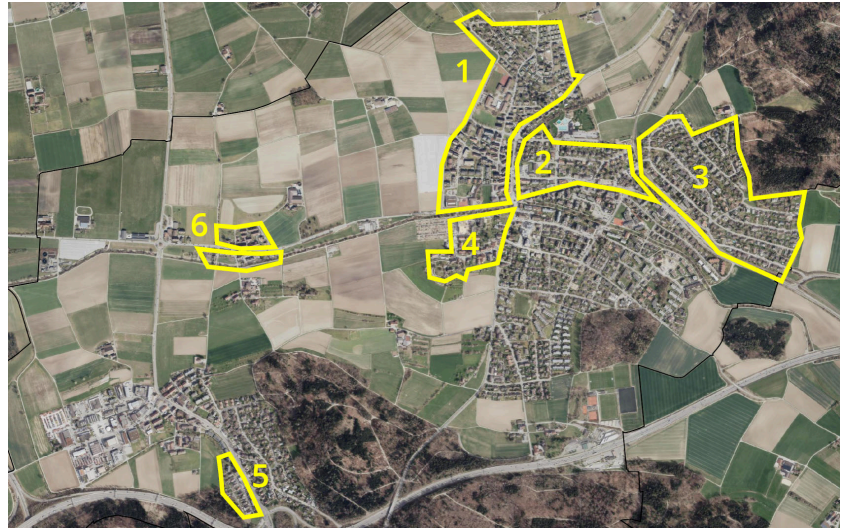
Grundsätzlich wurde keine Anpassung betreffend den Bedarf an baulichen Massnahmen vorgesehen. Die KAPO hat den Massnahmenbedarf jedoch in den letzten Jahren eher lockerer beurteilt.

1.2 Anlass

Forderung aus der Bevölkerung

Nachdem aus der Bevölkerung wieder verstärkt eine Ausdehnung der Tempo-30-Zonen auf die übrigen Quartiere gefordert wurde und in Anbetracht gewisser Erleichterungen aufgrund der Anpassung der Gesetzesgrundlage soll die Umsetzung von Tempo-30 Zonen in den übrigen Wohnquartieren angegangen werden.

Bearbeitungsperimeter



1.3 Grundlagen

Grundlagen

Die folgenden Grundlagen standen für die Ausarbeitung des vorliegenden Vorgutachtens zur Verfügung:

- Verkehrsplan der Gemeinde Seuzach
- Regionaler Richtplan Verkehr
- Zonenplan
- Unfallstatistik Kantonspolizei vom 1.1.2019 – 31.12.2023 (5 Jahre)

1.4 Rechtliches

Wichtige Rechtsgrundlagen

- Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen
- Art. 2a (Zonensignalisationen), Art. 22a (Tempo-30-Zone) und Art. 22b (Begegnungszone) SSV

Technische Grundlagen

Nach wie vor hat die Gemeinde der Kantonspolizei einen Antrag, um Verfügung der Zonen einzureichen. Die Kantonspolizei VTA prüft den Antrag und verfügt die Zonen, wenn die Vorgaben gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen eingehalten sind. Für die Beurteilung benötigt die KAPO «technische Grundlagen», welche folgende Inhalte umfassen müssen:

- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum und Nutzungsansprüche
- Angaben zum aktuellen Geschwindigkeitsniveau (v85% - Wert)
- Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen
- Überlegungen zu möglichen Auswirkungen
- Massnahmenplan des Perimeters
- Strassenverzeichnis (Auflistung der Strassen, Strassenabschnitte)

2 LEBENSRAUM UND NUTZUNGSANSPRÜCHE

Wohn- und Lebensqualität

Die Gemeinde Seuzach ist eine Wohngemeinde in der Region Winterthur. Sie zählt rund 7'800 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Qualität als Wohn- und Lebensraum ist bereits gut. Durch die angedachte Zentrumsentwicklung im Bereich Oberwis – Migros und Gemeindehaus mit baulicher Entwicklung soll das Zentrum aufgewertet und gestärkt werden.

Zielsetzungen

Mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zonen auf die weiteren Quartiere wird eine weitgehend flächendeckende Einführung von Tempo-30 in den Quartieren erreicht. Damit soll die Wohn- und Lebensqualität weiter verbessert werden. Die langsamere Fahrweise und die damit in Zusammenhang stehende grössere Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit sollen dazu beitragen. Es werden mehrere Ziele verfolgt:

- die Wohnqualität für die Anwohnenden und die Sicherheit für spielende Kinder und betagte Personen zu verbessern
- das Sicherheitsgefühl und die Verkehrssicherheit zu erhöhen
- die Qualität der Fussgängerverbindungen zu steigern
- ein logisches, nachvollziehbares Verkehrsregime entsprechend der anderen Quartiere

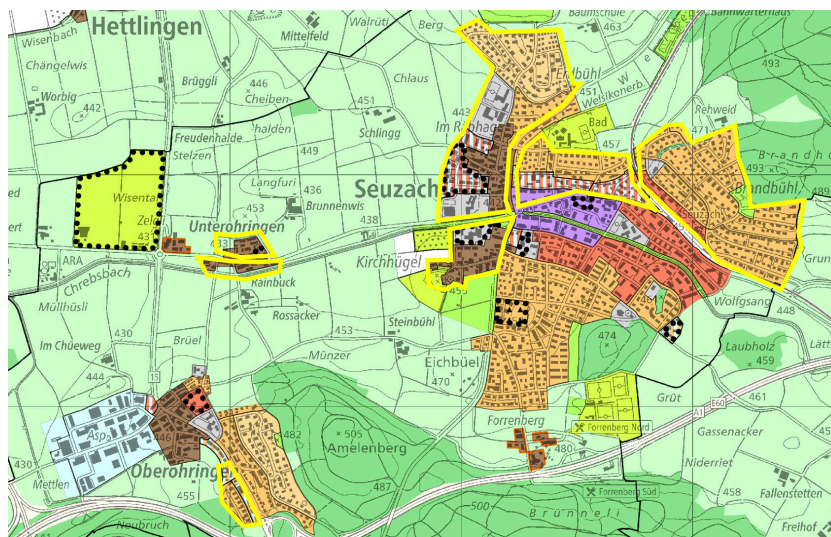
Hauptsächlich Wohnnutzung

Das Siedlungsgebiet weist eine Fläche von rund 168 ha auf. Die Gemeinde ist im Ortsteil Seuzach hauptsächlich durch Wohnnutzung geprägt. In Oberohringen besteht mit dem Asp ein grösseres Gewerbegebiet.

Im Zentrum von Seuzach bestehen verschiedene Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Gemeindehaus, Migros, Café, Coop, diverse kleinere Läden etc.) sowie Restaurants. Sowohl in Seuzach als auch in Oberohringen gibt es Schulanlagen, was die Gemeinde Seuzach auch als Wohnstandort für Familien attraktiv macht.

Im Bereich der neu vorgesehenen Tempo-30-Zonen bestehen hauptsächlich Wohnnutzungen. In den Randbereichen befinden sich zudem zwei Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen (Schulen und Altersheim).

Zonenplan

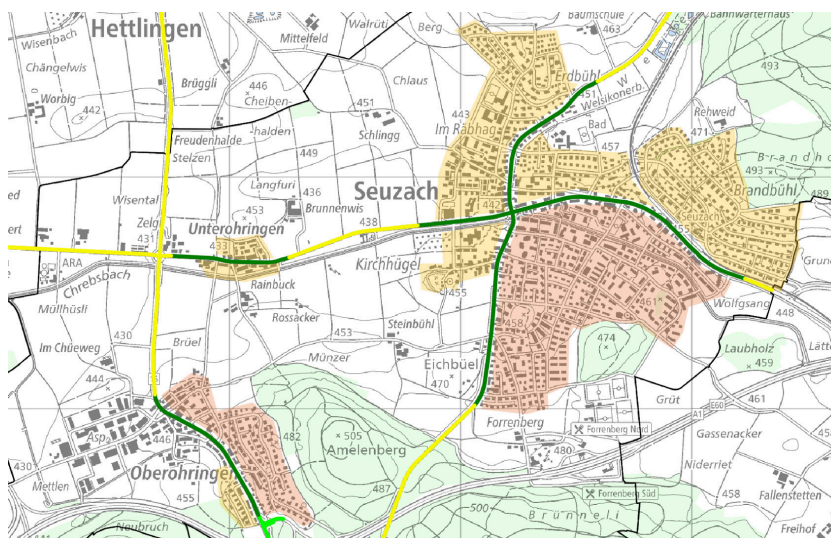


Strassenverkehrsnetz - Strassenhierarchie

Kantonsstrassen

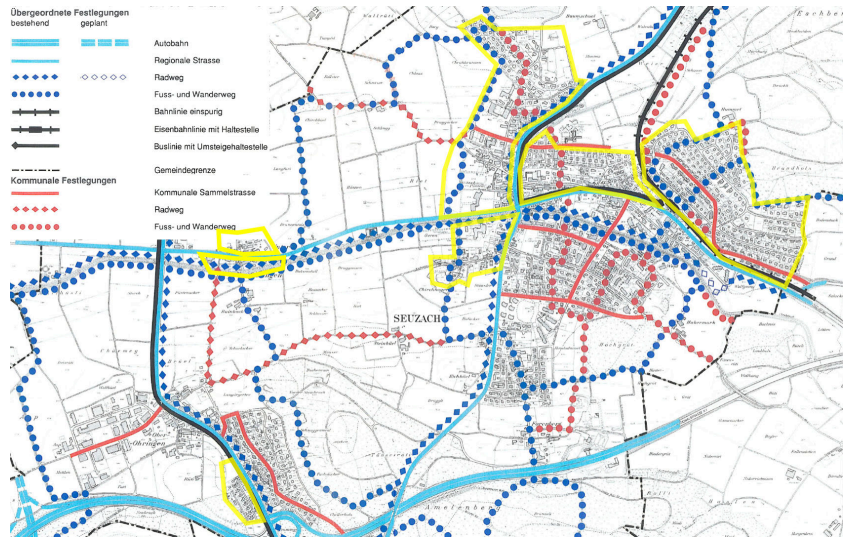
-  ≤ 50 km/h
-  60 km/h
-  80 km/h
-  T30 Zone bestehend
-  T30 Zone geplant

Seuzach wird durch die Kantonsstrassen Stationsstrasse – Ohringerstrasse und Winterthurerstrasse – Welsikonerstrasse durchquert. Aktuell besteht die übliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50km/h.



Kommunaler Verkehrsplan

Der rechtskräftige Verkehrsplan sieht folgende Sammelstrassen und Wege vor:

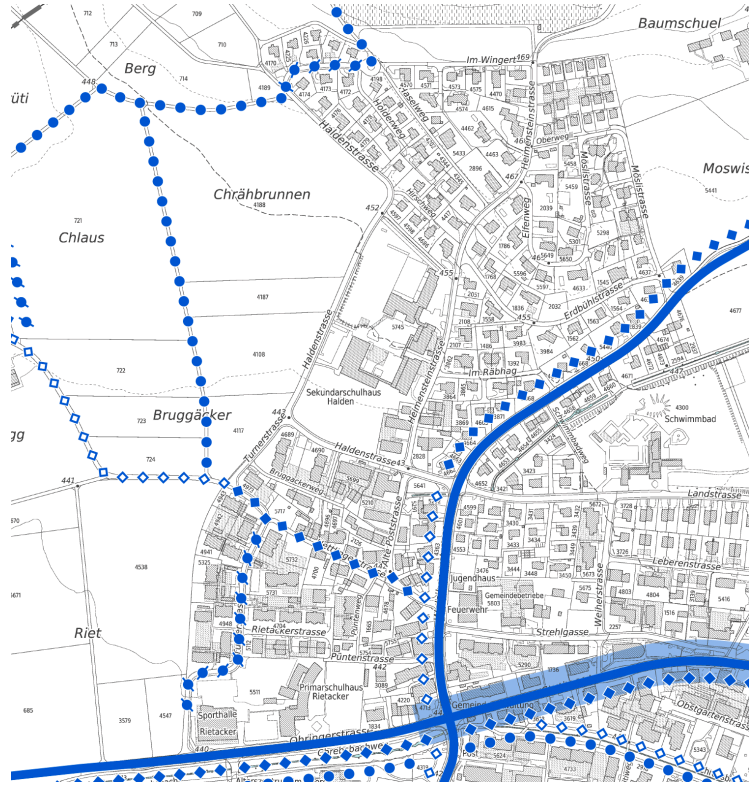








Revision Verkehrsplan (Stand 2024)

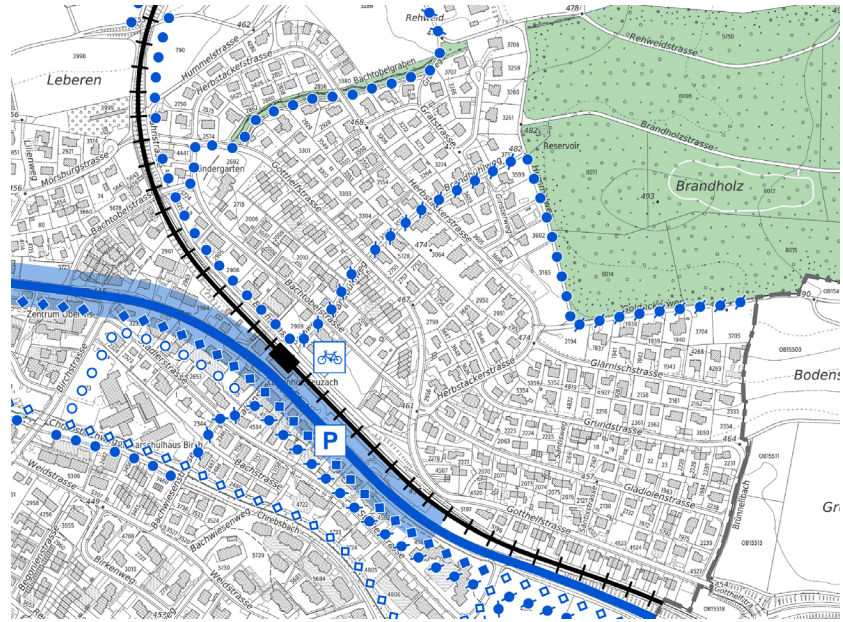
Der Verkehrsplan wird in der angelaufenen Ortsplanungsrevision überarbeitet. Dennoch sind die bisher als Sammelstrassen bezeichneten Strassen in der Regel verkehrsorientierter gestaltet als die übrigen Quartierstrassen. Daher könnte insbesondere hier ein etwas erhöhter Massnahmenbedarf erforderlich sein.

Überkommunale Festlegungen

Im Rahmen der Revision werden zudem die überkommunalen Festlegungen aktualisiert. Überkommunal sind aktuell folgende Festlegungen (Fuss- und Veloverbindungen) eingetragen, welche für die Tempo 30 Zonen von Bedeutung sind:



-  Hauptverkehrsstrasse
-  Ausbau Parkierungsanlage
-  Radweg
-  Fussweg und Wanderweg
-  Bahnlinie mit Haltestelle
-  Umgestaltung Strassenraum



Auswertung Unfallstatistik

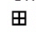
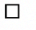
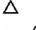

1. Januar 2019 – 31. Dezember 2023

Innerhalb der vorgesehenen Tempo-30-Zonen wurden anhand der Unfallstatistik der Kantonspolizei wurden keine Stellen mit einer Unfallhäufung (5 und mehr Unfälle an einer Stelle in der Betrachtungsperiode) erkannt.

Gebiet 1 8 Unfälle

- 52
- 55
- 59
- 60
- 61
- 62
- 68
- 103

Unfallschwere

- Unfall mit:
-  Getöteten U(G)
 -  Schwerverletzten U(SV)
 -  Leichtverletzten U(LV)
 -  ausschl. Sachschaden U(SS)

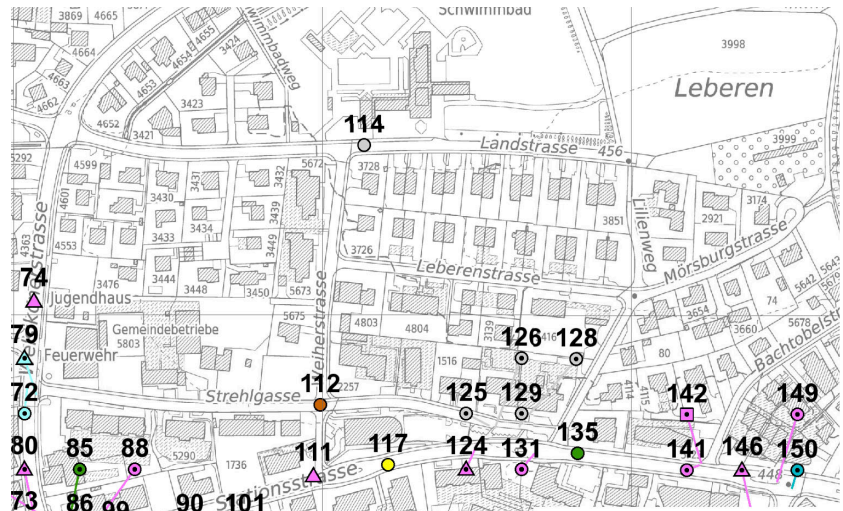
Unfalltyp

-  0 Schleuder- oder Selbstunfall
-  1 Überholunf., Fahrstreifenw.
-  2 Auffahrunfall
-  3 Abbiegeunfall
-  4 Einbiegeunfall
-  5 Überqueren der Fahrbahn
-  6 Frontalkollision
-  7 Parkierunfall
-  8 Fussgängerunfall
-  9 Tierunfall
-  00 Andere



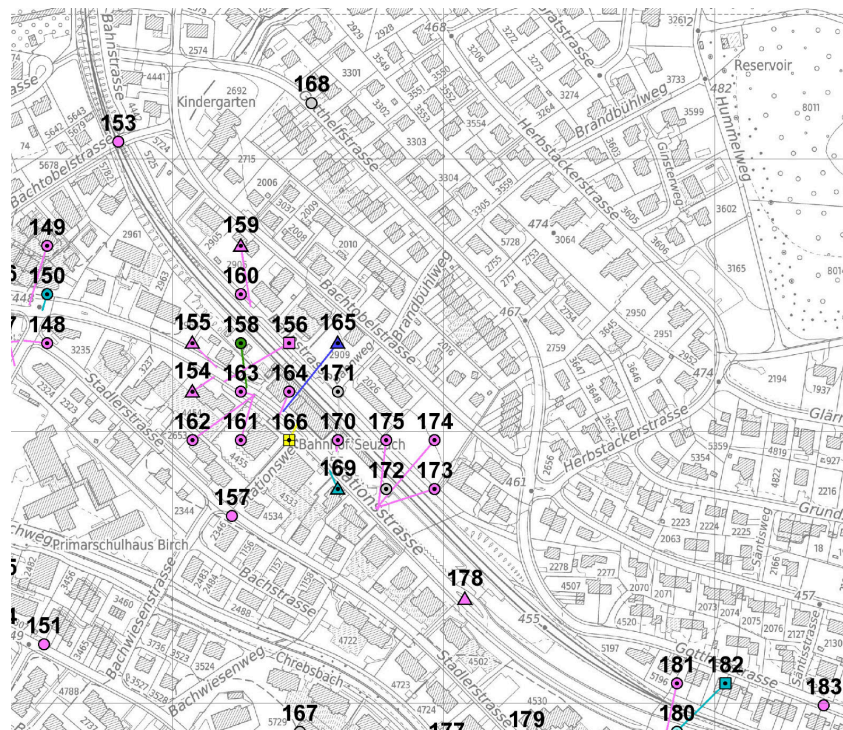
Gebiet 2 6 Unfälle

- 112
- 114
- 125
- 126
- 128
- 129



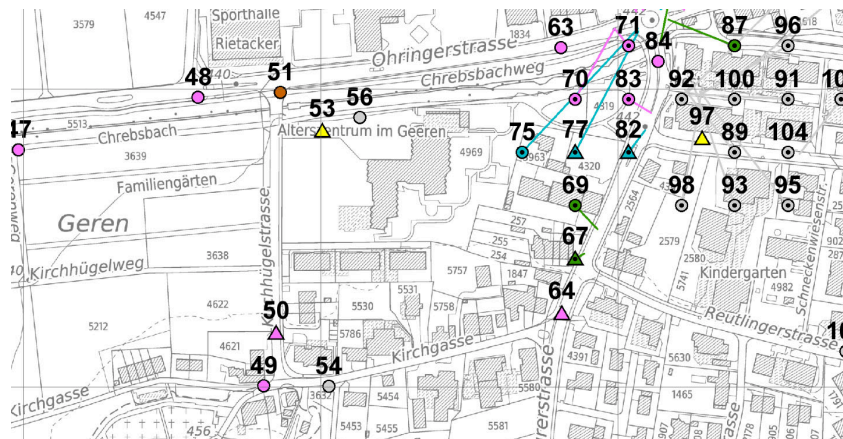
Gebiet 3 3 Unfälle

- 153
- 168
- 183



Gebiet 4 6 Unfälle

- 49
- 50
- 51
- 53
- 54
- 56



Gebiet 5 und 6 keine Unfälle

Im Gebiet 5 in Oberrohringen sowie im Gebiet 6 sind keine Unfälle registriert worden.

2 GESCHWINDIGKEITSNIVEAU

Geschwindigkeitsmessungen vom Februar 2024 (siehe Anhang und Massnahmenpläne)

Das Gutachten muss Auskunft über das Geschwindigkeitsniveau v50% und v85% liefern. Die Geschwindigkeiten müssen dazu bei signalisierten Generell 50 km/h gemessen werden. Pro Standort und Richtung müssen mindestens 100 Fahrzeuge gemessen werden.

Die Messungen fanden zwischen 26.2. und 3.3.2024 nach den Sportferien von Seuzach statt. Ausserdem lagen ältere Messungen von 31.3.2013 – 22.3.2023 vor.

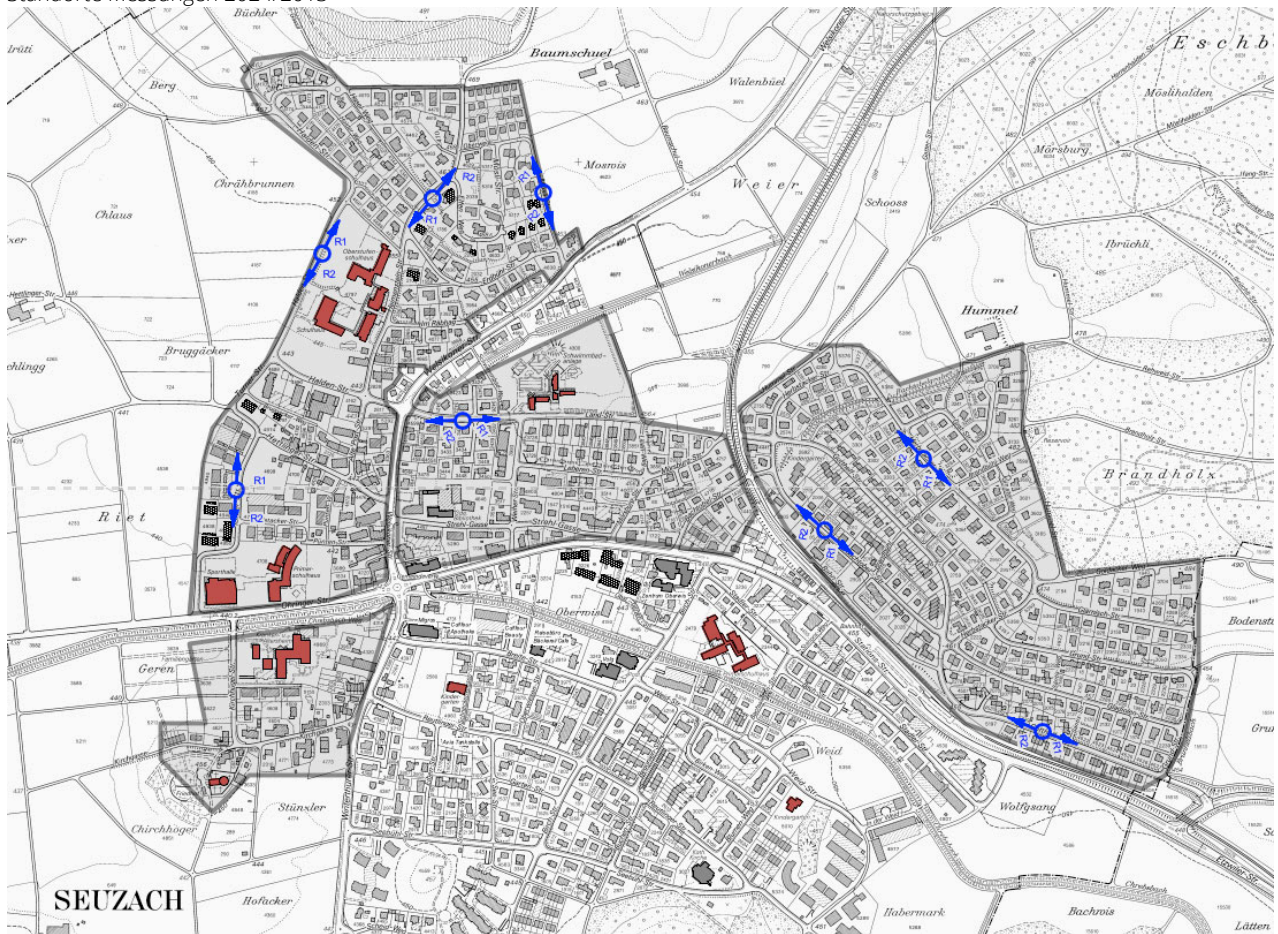
Wenn ein v85 (v85 = Geschwindigkeit, die durch 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird) von **weniger als 41 km/h** ermittelt wird, geht die Kantonspolizei aufgrund von Studien davon aus, dass für die Einhaltung von Tempo 30 keine baulichen Massnahmen notwendig sind. Alleine durch die Signalisation von Tempo 30 sollte sich dann ein v85 von ca. 35 km/h einstellen.

Bei den nachfolgenden Strassen wurden aufgrund der Dimensionierung und des Erscheinungsbildes Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Resultate Quartierstrassen

	Richtung	v50	v85	vMax
Turnerstrasse 2013	R1	35km/h	41km/h	59km/h
	R2	34km/h	43km/h	72km/h
Turnerstrasse 2024	R1	24km/h	34km/h	56km/h
	R2	26km/h	36km/h	60km/h
Haldenstrasse 2013	R1	44km/h	49km/h	59km/h
	R2	46km/h	52km/h	64km/h
Haldenstrasse 2024	R1	45km/h	52km/h	69km/h
	R2	47km/h	56km/h	71km/h
Heimensteinstr. 2013	R1	32km/h	37km/h	52km/h
	R2	30km/h	36km/h	46km/h
Heimensteinstr. 2024	R1	37km/h	43km/h	57km/h
	R2	37km/h	44km/h	57km/h
Möslistrasse 2013	R1	34km/h	42km/h	54km/h
	R2	32km/h	40km/h	50km/h
Möslistrasse 2024	R1	35km/h	41km/h	55km/h
	R2	35km/h	42km/h	52km/h
Landstrasse	R1	35km/h	44km/h	72km/h
	R2	38km/h	48km/h	64km/h
Herbstackerstrasse	R1	38km/h	47km/h	63km/h
	R2	39km/h	47km/h	63km/h
Bachtobelstrasse	R1	35km/h	43km/h	61km/h
	R2	36km/h	44km/h	62km/h
Gotthelfstrasse	R1	42km/h	50km/h	89km/h
	R2	42km/h	49km/h	89km/h

Standorte Messungen 2024/2013



Der Vergleich der beiden Messungen von 2013 und 2024 zeigt einen ähnlichen Bereich des Geschwindigkeitsniveaus. Tendenziell fielen die Messungen 2024 eher etwas höher aus als 2013. Bei der Turnerstrasse hingegen zeigte sich ein tieferes Geschwindigkeitsniveau.

V85%>40km/h

Beim Grossteil der gemessenen Strassen zeigt sich ein Geschwindigkeitsniveau knapp über 40km/h, so dass bauliche Massnahmen als Unterstützung des neuen Regimes erforderlich sind.

Haldenstrasse

Die Messungen an der Haldenstrasse zeigen wie bereits 2013 ein hohes Geschwindigkeitsniveau.

3. MASSNAHMEN

3.1 Signalisation und Markierung

Notwendige Massnahmen gemäss Verordnung

Art. 4 der Verordnung über Tempo 30 und Begegnungszonen verlangt das Aufheben von vom Rechtsvortritt abweichenden Vortrittsregelungen und von Fussgängerstreifen. Gemäss Art. 5 sind folgende Massnahmen zur Gestaltung des Strassenraums und der Zonen nötig:

- Zonentor am Übergang 50 Generell in eine Zone
- nötigenfalls Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselemente zur Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit

Signalisationsmassnahmen

Es sind die nachfolgenden Signalisationen und Markierungen vorgesehen:

Zonentor

Mindestens ein Signal im Strassenraum und Markierung "Zone 30"; das Signal sollte Durchsicht erlauben



Markierungen

Markierung "Erinnerung 30"



Markierung "Rechtsvortritt"



Demarkierung Fussgängerstreifen

Alle Fussgängerstreifen (Ausnahme: bei Schulen und Heimen) müssen entfernt werden.



Hinweis auf Kinder

Die Bodenmarkierung weist auf ein Schulareal hin. Sie kann auch im Bereich 50km/h vorgesehen werden. Es ist ein zugehöriges Signal notwendig.



3.2 Bauliche Massnahmen

**So viel wie nötig -
Bauliche Massnahmen bei
v85% ≥ 41km/h**

Im Sinne einer kostengünstigen, einfachen Einführung wurde nach Möglichkeit auf bauliche Massnahmen verzichtet.

Strassen in Tempo-30-Zonen sollen sich allerdings von verkehrsorientierten Strassen optisch deutlich unterscheiden. Die Strassencharakteristik soll so der Signalisation bestmöglich entsprechen.

Entsprechend den Vorgaben der KAPO sind zudem an Strassen, welche ein Geschwindigkeitsniveau v85% (gemessen bei signalisierten 50km/h) von 41km/h oder mehr aufweisen, bauliche Massnahmen erforderlich.

Massnahmenbedarf

Zone 1:

Haldenstrasse, Heimensteinstrasse

An der Möslistrasse liegen die Messungen im Grenzbereich, es werden daher nur Massnahmen 2. Priorität vorgesehen.

Zone 2:

Landstrasse

Zone 3:

Gotthelfstrasse, Bachtobelstrasse

Im Bereich der kleineren Seitenstrassen (Glärnisch-, Gladiolen- und Grundstrasse) wurden keine Messungen vorgenommen. Basierend auf Messungen vergleichbarer Strassen kann davon ausgegangen werden, dass hier die Werte nicht oder höchstens knapp überschritten sind. Die Kantonspolizei hat hier jedoch wechselseitige Einengungen gefordert (1. Priorität).

Zone 4:

Die Kantonspolizei hat im Bereich der Schrebergärten eine Massnahme (Schwelle) gefordert.

Zone 5, 6:

Es besteht kein Massnahmenbedarf für bauliche Massnahmen.

Massnahmen 2. Priorität

An einzelnen Stellen werden bauliche Massnahmen in 2. Priorität vorgesehen. Diese Massnahmen sind in der öffentlichen Auflage auszuweisen und festzusetzen, so dass sie rechtlich gesichert sind und bei Bedarf umgesetzt werden können. Im Rahmen der Einführung kann auf diese Massnahmen aber noch verzichtet werden. Sollte sich später zeigen, dass das Geschwindigkeitsniveau nicht eingehalten wird, müssen die Massnahmen umgesetzt werden. Die Gemeinde sieht vor ca. 1 Jahr nach der Einführung Nachmessungen durchzuführen.

Anrampung / Schwellen

An verschiedenen Stellen werden Schwellen vorgesehen.

- Schwellen haben eine sehr gute Wirkung auf das Geschwindigkeitsniveau.
- Schwellen sind besonders an Querungsstellen (z.B. Ersatz Fussgängerstreifen (FGS)) sehr geeignet.
- Schwellen sind vergleichsweise teuer, weil in der Regel eine Anpassung der Strassenentwässerung erforderlich ist.
- Es muss mit einer gewissen Geräusentwicklung gerechnet werden, wobei die Geräusentwicklung durch moderate Höhen und weiche Rampen ohne Abschlussstein gering gehalten werden kann.
- Für den Winterdienst und Strassenreinigung sind sie weitgehend unproblematisch.

Schwelle (ca. 8'000.- – 15'000.- ohne Entwässerung)



wechselseitige Einengungen

Seuzach weist in den bestehenden Zonen bereits derartige Betonelemente auf. Die Elemente sind in verschiedenen Grössen verfügbar, relativ kostengünstig und können so je nach Situation ausgewählt werden.

Wechselseitige Einengungen bewirken eine mässige bis gute Reduktion der Fahrgeschwindigkeit wenn genügend Gegenverkehr besteht.

Die Einengungen können auch als Abschluss der auf der Strasse markierten Parkfeldern vorgesehen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Parkplätze Wirkung haben, auch wenn sie nicht besetzt sind.

Betonelement Einengung



Trottoirüberfahrten

Trottoirüberfahrten sind in Tempo-30-Zonen zu vermeiden, weil sie einem «Kein Vortritt» entsprechen. Ein Rückbau ist aber teuer. In den Massnahmenplänen wird daher darauf hingewiesen, dass im Falle einer Strassensanierung ein Rückbau geprüft werden soll. Im Rahmen der Einführung werden die bestehenden Trottoirüberfahrten jedoch belassen.

Berliner Kissen

In Seuzach bestehen an verschiedenen Stellen «Berliner Kissen».

- Kissen haben eine gute Wirkung auf das Geschwindigkeitsniveau und sind vergleichsweise günstig umsetzbar, weil die Entwässerung nicht angepasst werden muss.
- Für den Winterdienst und Strassenreinigung sind sie weniger beliebt, weil teilweise Handarbeit erforderlich ist.

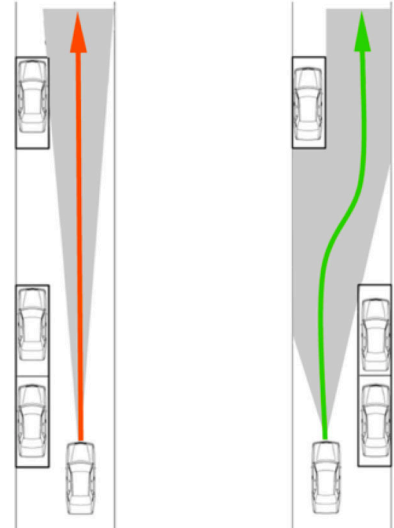
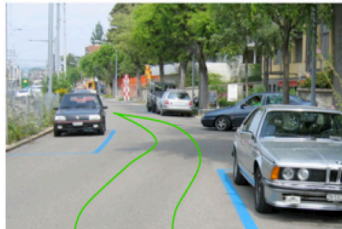
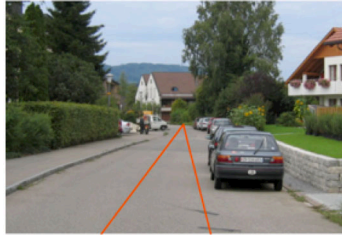
Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit den vorhandenen Kissen sollen keine neuen Kissen vorgesehen werden.



3.3 Parkierung

«weiche Massnahmen»

Voraussetzung dafür, dass die Parkplätze als Massnahmen wirken, ist, dass die Parkplätze besetzt sind. Sie gelten daher nicht als eigentliche „bauliche Massnahmen“, sondern nur als „weiche Massnahmen“. Sofern nur ein etwas höheres Geschwindigkeitsniveau $v_{85\%}$ vorliegt, welches jedoch unter 41 km/h liegt, können für die Einführung von Tempo 30 Massnahmen in Form von wechselseitig markierten Parkplätzen vorgesehen werden.



3.4 Privatstrassen

Einverständnis Grundeigentümer nötig

Privatstrassen, welche öffentlich zugänglich sind, können gemäss Art. 113 Signalisationsverordnung (SSV) nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer in eine Tempo-30-Zone integriert werden. Ansonsten werden an den Eingängen der Privatstrassen Zonensignale benötigt (Ende Zone 30).

Die Privatstrassen sind in den Massnahmenplänen hervorgehoben.

Fahrverbot

Sind Privatstrassen mit einem richterlichen Fahrverbot der Öffentlichkeit entzogen, können sie nicht in eine Tempo-30-Zone integriert werden.

4 AUSWIRKUNGEN

Materielle Auswirkungen

Nachfolgend die wichtigsten Auswirkungen in Stichworten:

- Die Sicherheit, das Sicherheitsgefühl und damit die Wohnqualität im Gebiet nehmen mit Tempo 30 zu.
- Der Anhalteweg wird verringert und das Sichtfeld vergrössert.
- Gemäss den Erfahrungen mit Tempo 30 nimmt die Anzahl Unfälle mit Schwerverletzten ab.
- Gefahrenstellen werden entschärft.
- Das Strassennetz bleibt nach wie vor durchgängig.

Im Bereich Seuzach besteht durch die Erweiterung von Tempo 30 auf die neuen Gebiete künftig eine weitgehend flächendeckende Umsetzung. Dies bewirkt in der Regel eine gute Einhaltung, weil sich die Automobilisten an das tiefere Geschwindigkeitsniveau im Quartierbereich gewöhnen.

Die Durchlässigkeit und die Befahrbarkeit der Strassen für grössere Fahrzeuge (Landwirtschaft, Schneeräumung, Entsorgung, Sicherheitsfahrzeuge etc.) ist gegeben. Es wurde darauf geachtet, dass bei baulichen Massnahmen eine Durchfahrtsbreite von 3.5m in jedem Fall gegeben ist und dass wechselseitige Einengungen mindestens 15m Distanz aufweisen. Weiter wurden Standorte für bauliche Massnahmen vor Hydranten oder bei Wasserschiebern etc. vermieden, um den Unterhalt und die Sicherheit im Brandfall nicht einzuschränken.

Rechtliche Auswirkungen

Folgende rechtliche Belange sind von Bedeutung:

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Ab 50 km/h (plus Toleranz) wird der Fahrausweis entzogen.
- Im Unterschied zu Begegnungszonen haben Fahrzeuge in Tempo-30-Zonen Vortritt. Fussgänger dürfen die Fahrbahn überall queren. Fahrzeugähnliche Geräte (fäg) sind – wie auch bei generell 50 km/h – nur auf verkehrsarmen Nebenstrassen gestattet.

5 MASSNAHMENPLAN DES PERIMETERS

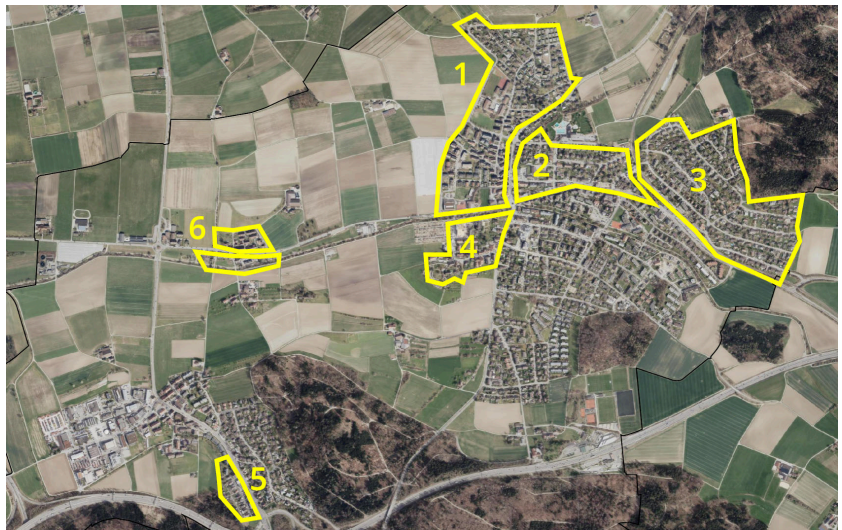
Massnahmenpläne 1:1000

Die vorgesehene Signalisation und die baulichen Massnahmen in den Perimetern der geplanten Zonen sind in beiliegenden Massnahmenplänen dargestellt.

Insgesamt 6 Tempo-30-Zonen

Das Konzept sieht insgesamt 7 vor.

Zone 1	Halden (Turnerstr. / Mösli)
Zone 2	Seuzach Nord
Zone 3	Brandbüel
Zone 4	Kirchhügel
Zone 5	Oberohringen Süd (Rüti- / Erlenstrasse)
Zone 6	Unterohringen



6 STRASSENLISTE

Zone 1 (Halden)

Folgende Strassen liegen in der Zone 1

- Turnerstrasse
- Rietackerstrasse
- Püntenstrasse
- Hettlingerstrasse
- Alte Poststrasse
- Haldenstrasse
- Im Wingert
- Heimensteinstrasse
- Elfenweg
- Möslistrasse
- Erdbühlstrasse
- Im Rähbärg

Die Privatstrasseneigentümer werden separat angefragt.

Folgende Privatstrassen liegen in der Zone:

- Holderweg
- Hirschweg
- Kat. 4185
- «Garagenzufahrt» Kat. Nr. 4569 und 3866

ausserdem liegen folgende Wege im Bereich der Zone 1

- Püntengeweg
- Bruggackerweg
- Haselweg
- Heimsteingässli
- Oberwegli

Zone 2

Folgende Strassen liegen in der Zone 2

- Landstrasse
- Weiherstrasse
- Strehlgasse
- Leberenstrasse
- Mörsburgstrasse

ausserdem liegen folgende Wege im Bereich der Zone 1

- Lilienweg

Zone 3 (Brandbühl)

Folgende Strassen liegen in der Zone 3

- Bachtobelstrasse
- Bahnstrasse
- Hummelstrasse (Abschnitt)
- Herbstackerstrasse
- Gratstrasse
- Ginsterweg
- Goldackerweg
- Glärnischstrasse
- Grundstrasse
- Gladiolenweg
- Gotthelfstrasse
- Säntisstrasse

ausserdem liegen folgende Wege im Bereich der Zone 1

- Bahnweg
- Brandbühlweg
- Gratweg
- Säntisweg

Die Privatstrasseneigentümer werden separat angefragt.

Folgende Privatstrassen liegen in der Zone:

- Kat. 3474

Zone 4 (Kirchhügel)

Folgende Strassen liegen in der Zone 4

- Kirchhügelstrasse
- Kirchgasse

ausserdem liegen folgende Wege teilweise in der Zone 4

- Stünzlerweg (Abschnitt)

Die Privatstrasseneigentümer werden separat angefragt.

Folgende Privatstrassen liegen in der Zone:

- Kat. 5150

Zone 5 (Erlen-/Rütistrasse Oberohringen Süd)

Folgende Strassen liegen in der Zone 5

- Erlenstrasse

ausserdem liegen folgende Wege in der Zone 5

- Erlenweg

Die Privatstrasseneigentümer werden separat angefragt.

Folgende Privatstrassen liegen in der Zone:

- Rütistrasse

Zone 6 (Unterohringen)

Folgende Strassen liegen in der Zone 6

- Rainweg
- Raingasse
- Schulstrasse
- Rainbuckstrasse

7 PLANUNGSABLAUF

Geschwindigkeitsmessungen

Im Februar / März 2024 wurden Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Massnahmenplan und Bericht «Technische Grundlagen»

Es wurden die erforderlichen Massnahmenpläne 1:1000 je Zone entworfen und es wurden die erforderlichen «technischen Grundlagen» zusammengestellt.

Beratung Gemeinde

An einer Sitzung mit der Gemeinde werden die Unterlagen beraten. Daraufhin wurden einzelne Messungen ergänzt.

Vorprüfung der Unterlagen durch die VTA

Am 28.8.2024 fand eine Besprechung mit der KAPO statt und die Massnahmenstellen sowie Zonenabgrenzungen wurden besprochen. Mit der KAPO wurden zudem die bestehenden Zonen und die vorhandenen Massnahmen besprochen.

Die angepassten Unterlagen wurden der KAPO zur Vorprüfung zugestellt. Die KAPO äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2025 weitgehend positiv zu den neuen Zonen. Aufgrund der Stellungnahme wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen.

Nächste Schritte:

Mitwirkung

Der Gemeinderat verabschiedet die Unterlagen zu Händen der Mitwirkung. Zu den baulichen Massnahmen können Einwendungen gemacht werden.

Während der Mitwirkung werden die Privatstrasseneigentümer um ihr Einverständnis für den Einbezug ihrer Strasse in Tempo-30 gefragt.

Kreditbeschluss

Für die in Zusammenhang mit den Massnahmen entstehenden Kosten ist ein Kreditbeschluss erforderlich.

Öffentliche Auflage § 16 StrG

Während der öffentlichen Auflage gemäss §16 StrG werden die baulichen Massnahmen soweit möglich vor Ort angezeichnet. Gegen die baulichen Massnahmen kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden.

Festsetzung

Die baulichen Massnahmen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Antrag an Kantonspolizei	Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei den Antrag, die notwendigen Verkehrsanordnungen zur Einführung der Tempo-30-Zonen zu verfögen.
Verfügung DS	Die Kantonspolizei / VTA- respektive die Sicherheitsdirektion (DS) – verfügt die Tempo-30-Zonen und erklärt die unterstützende Massnahmen für verbindlich. Gleichzeitig sind Anpassungen an der Signalisation zu verfögen.
Publikation und Verfahrenskoordination	Die Verfügung der Kantonspolizei/DS und die Festsetzung baulicher Massnahmen müssen gleichzeitig publiziert werden.
Rekursfrist gegen die Verfügung	Mit der Publikation beginnt die Rekursfrist von 30 Tagen gegen die Verfügungen zu laufen.
Rekursfrist gegen die Festsetzung	Die Festsetzung wird publiziert. Es beginnt die Rekursfrist von 30 Tagen gegen die Projektfestsetzung zu laufen. Diejenigen Personen, welche während der öffentlichen Auflage Einsprache eingelegt haben, sind rekursberechtigt.
Ausführung	Nach Ablauf der Rekursfrist können die baulichen Massnahmen erstellt und die neue Signalisation umgesetzt werden.
Rechtswirkung	Die Rechtswirkung beginnt, sobald die Signaltafeln montiert und sichtbar sind.

ANHANG 1

GESCHWINDIGKEITSMESSUNGEN

Zusammenfassung Resultate

Strasse	Richtung	R	Messbeginn			Messende			Anzahl gemessene Fahrzeuge	Stunden	Resultate			
			Tag	Dat	Zeit	Tag	Dat	Zeit			DTV	V50	V85	Vmax
Turnerstrasse vis a vis 29	Hettlingerstrasse	R1	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	483	48	242	35	41	59
	Rietackerstrasse	R2	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	464	48	232	34	43	72
											474			
Haldenstrasse	Hirsch Weg	R1	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	220	48	110	44	49	59
	Turnerstrasse	R2	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	205	48	103	46	52	64
											213			
Heimensteinstrasse 19	Erdbühlstrasse	R1	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	222	48	111	32	37	52
	Elfenweg	R2	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	216	48	108	30	36	46
											219			
Möslistrasse 11	Oberwegli	R1	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	219	48	110	34	42	54
	Welsikonerstrasse	R2	Do.	21.03.13	00:00	Fr.	22.03.13	23:59	221	48	111	32	40	50
											220			

crmv

DTV = Durchschnittlicher Täglicher Verkehr (Anzahl Fahrzeuge die im Durchschnitt in 24h vorbeifahren)

Ausgewertet am 25.03.13



Zusammenfassung Resultate

Messungen

Gemeinde Seuzach / SKW

Auftragsnummer CRMV GmbH

AU-2024/2061201

Strasse	Richtung	R	Messbeginn			Messende			Anzahl gemessene Fahrzeuge *1	Stunden	Resultate			
			Tag	Dat	Zeit	Tag	Dat	Zeit			DTV	V50	V85	Vmax
8472 Seuzach, Haldenstrasse / KA 621 (50km/h)	Hirschweg	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	571	168	82	45 km/h	52 km/h	69 km/h
	Turnerstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	560	168	80	47 km/h	56 km/h	71 km/h
											162			
8472 Seuzach, Heimensteinstrasse 19 / KA 955 (50km/h)	Elfenweg	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	491	168	70	37 km/h	43 km/h	57 km/h
	Erdbühlstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	477	168	68	37 km/h	44 km/h	57 km/h
											138			
8472 Seuzach, Möslistrasse 11 / KA 869 (50km/h)	Elfenweg	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	497	168	71	35 km/h	41 km/h	55 km/h
	Erdbühlstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	501	168	72	35 km/h	42 km/h	52 km/h
											143			
8472 Seuzach, Landstrasse 51 / KA 296 (50km/h)	Welsikonerstrasse	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	432	168	62	35 km/h	44 km/h	72 km/h
	Weierstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	559	168	80	38 km/h	48 km/h	64 km/h
											142			
8472 Seuzach, Herbstackerstrasse 44 / KA 453 (50km/h)	Grafstrasse	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	513	168	73	38 km/h	47 km/h	63 km/h
	Brandbühlstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	550	168	79	39 km/h	47 km/h	63 km/h
											152			
8472 Seuzach, Bachtobelstrasse 24 / KA 937 (50km/h)	Herbstacherstrasse	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	1'294	168	185	35 km/h	43 km/h	61 km/h
	Brandbühlstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	1'162	168	166	36 km/h	44 km/h	62 km/h
											351			



Zusammenfassung Resultate

Messungen

Gemeinde Seuzach / SKW

Auftragsnummer CRMV GmbH

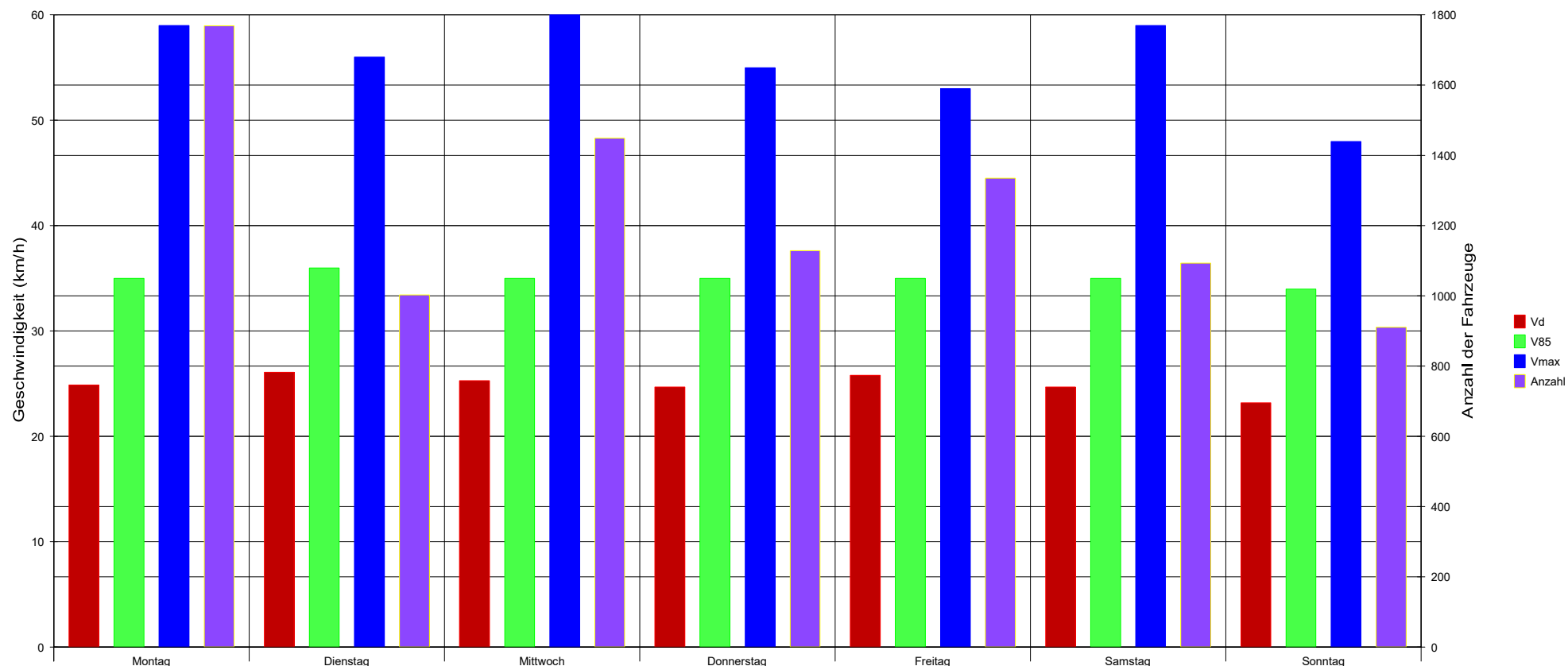
AU-2024/2061201

Strasse	Richtung	R	Messbeginn			Messende			Anzahl gemessene Fahrzeuge *1	Stunden	Resultate			
			Tag	Dat	Zeit	Tag	Dat	Zeit			DTV	V50	V85	Vmax
8472 Seuzach, Gotthelfstrasse 9a / KA Fahrverbot (50km/h)	Grundstrasse	1	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	1'489	168	213	42 km/h	50 km/h	89 km/h
	Bahnstrasse	2	Mo.	26.02.2024	00:00	So.	03.03.2024	23:59	1'278	168	183	42 km/h	49 km/h	89 km/h
											395			

DTV = Durchschnittlicher Täglicher Verkehr (Anzahl Fahrzeuge die im Durchschnitt in 24h vorbeifahren) / Grösser oder Gleich 2.5 Meter Länge.

*1 Deklaration zur Auswertung = Objekte kleiner 2.5 Meter wurden aus der Auswertung entfernt. Dieses übliche Vorgehen, verhindert ein Verzerren der V-Werte durch Fahrräder oder Personengruppen

Turnerstrasse, 50 km/h



Statistik

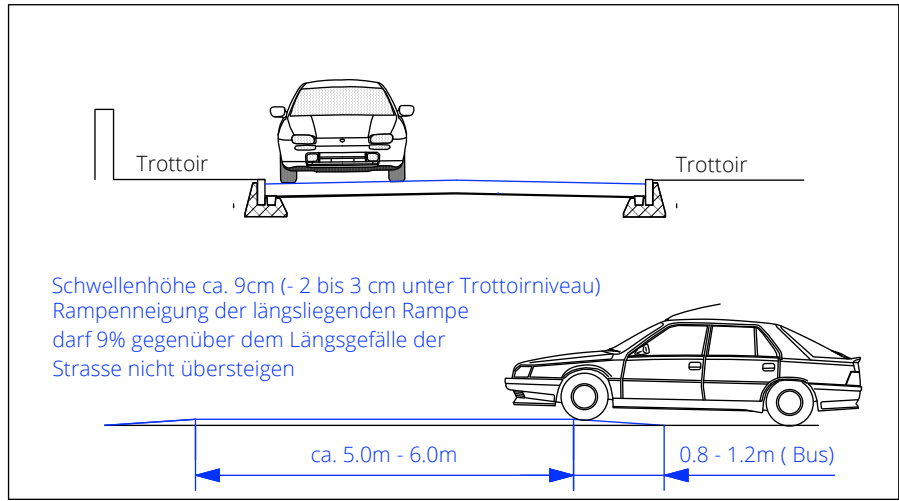
Zeitraum:

Montag, 6. Mai 2024, 08:24 Uhr bis Dienstag, 21. Mai 2024, 09:16 Uhr

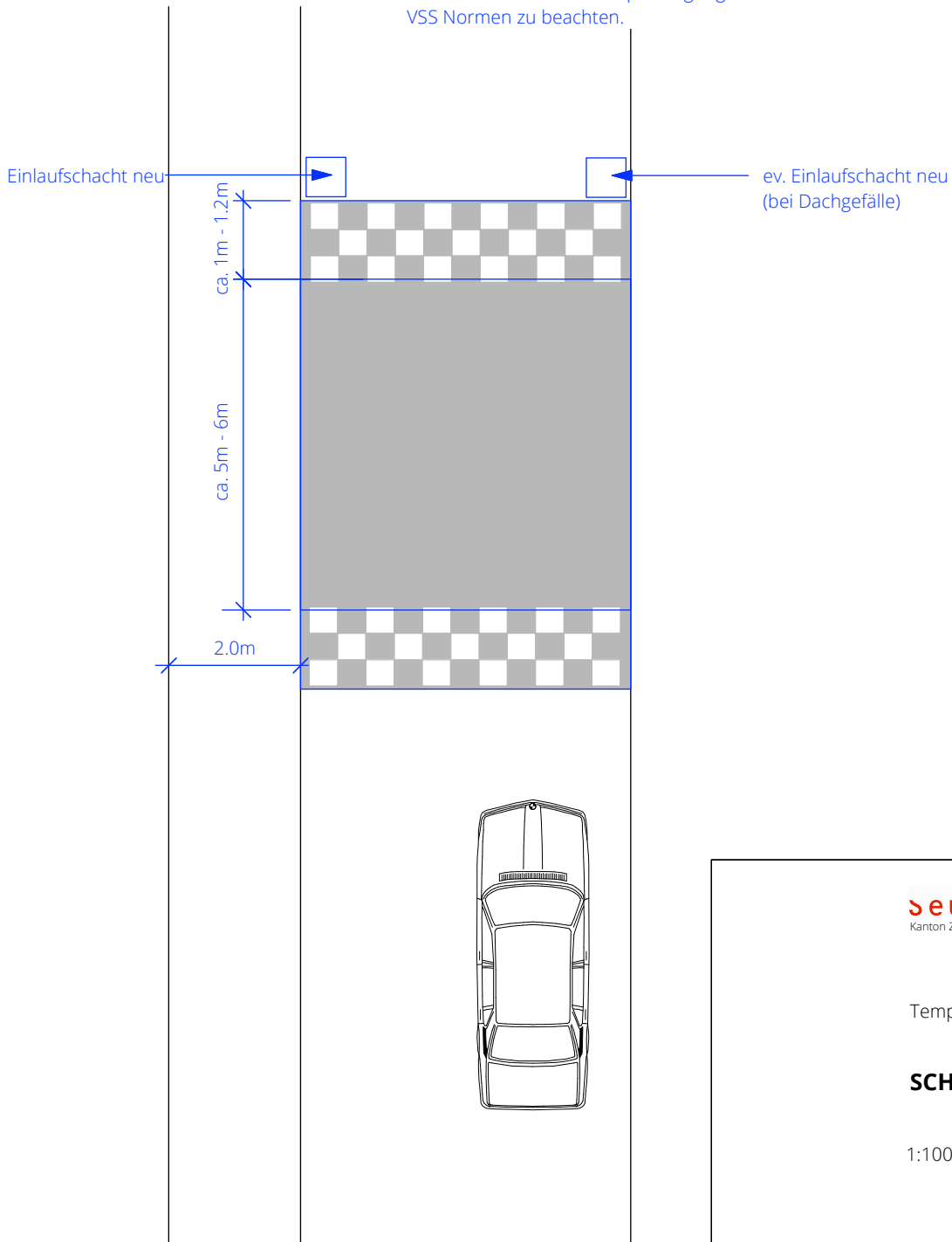
		Anzahl +	%	Anzahl -	%	Gesamt	%	V15 +	Vd +	V85 +	Vmax+	V15 -	Vd -	V85 -	Vmax -
Geschwindigkeitsübertretung: 0 %	Einspurig	988	21.6	913	22.2	1901	21.9	5	13	20	54	11	19	27	56
Durchschnittl. Abstand: 1.4 sec	PKW	3522	77	3136	76.2	6658	76.6	17	27	35	56	19	28	37	60
Kolonnenverkehr: 5 %	LKW	63	1.4	63	1.5	126	1.5	13	24	32	38	17	26	31	37
DTV: 578	LKW Zug	2	0	2	0	4	0	17	23	29	29	17	17	17	17
Schwerverkehrsanteil: 1 %	Gesamt	4575	52.7	4114	47.3	8689	100	13	24	34	56	16	26	36	60

ANHANG 2

DETAILPLÄNE MASSNAHMEN



Betreffend Höhe und Rampenneigung sind in erster Linie die einschlägigen VSS Normen zu beachten.



seuzach 
 Kanton Zürich

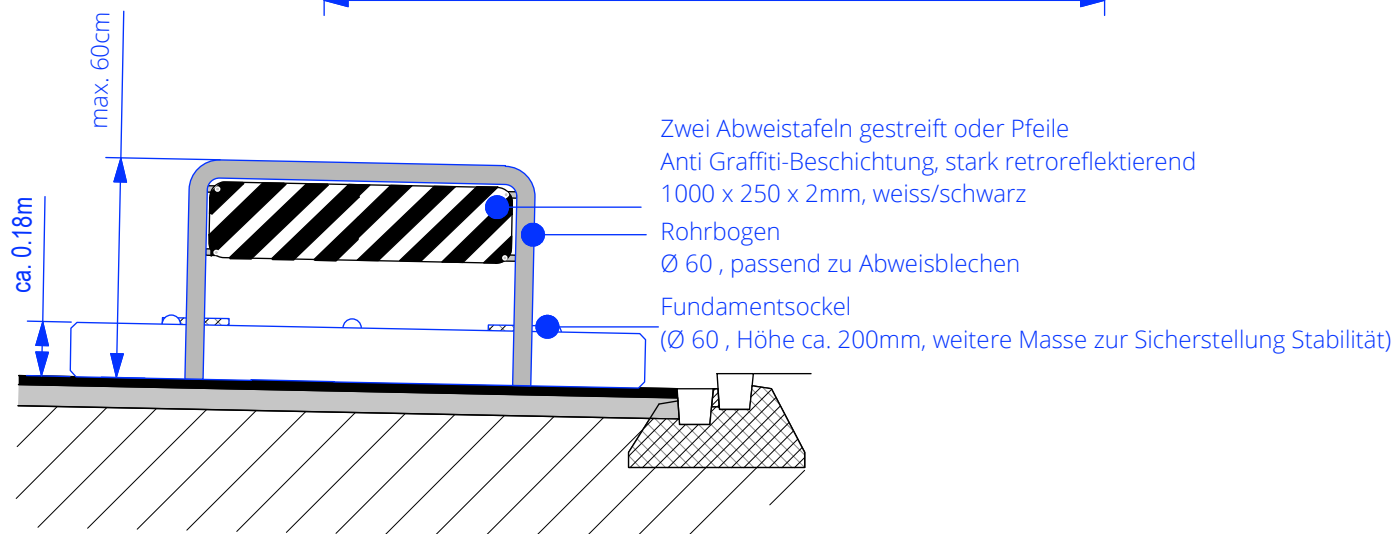
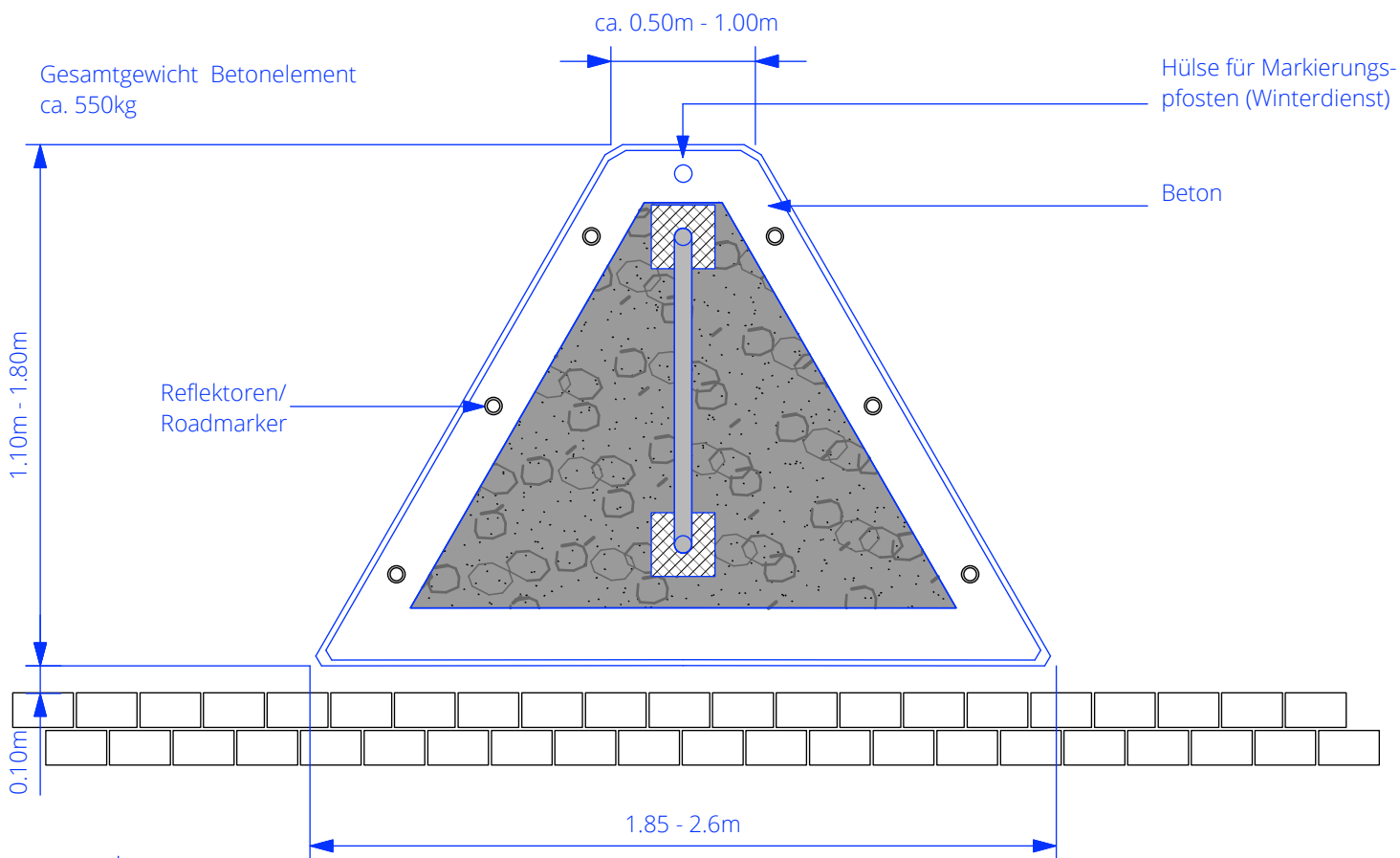
Tempo 30

SCHWELLE

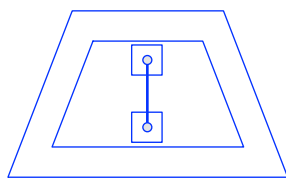
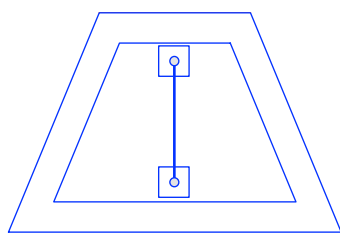
1:100

**SUTER
 VON KÄNEL
 WILD**

Planer und Architekten AG
 Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 +41 44 315 13 90, www.skvw.ch



Typ 1.45m und 1.1m 1:50



seuzach 
Kanton Zürich

Tempo 30

EINENGUNG BETONENLEMENT

1:25

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG
Förribuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch